



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Niederschrift zur Sitzung 29.09.2011
------------------------------------	----------------------------------------------------	-------------------------------------------------

6. **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen

der Verwaltung

- keine -

Anfragen von Ausschussmitgliedern

a) Beantwortung von schriftlich vorgelegten Anfragen

Dem Ausschuss lagen folgende Anfragen vor:

„1. Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 18.09.2011 erkundigt sich die SPD-Fraktion nach dem Stand der Abrechnung von Kanalanschluss-, Erschließungs- und Anliegerbeiträgen.

Die Verwaltung wird die Fragen in der Sitzung beantworten.“

Die Verwaltung führte in der Sitzung aus, dass der hier maßgebliche Teilbereich der Hauptstraße noch nicht abgerechnet ist. Die Abrechnung erfolgt jedoch noch in 2011. Vorausleistungen wurden in diesem Fall nicht erhoben, da die Frage der Anrechnung der gezahlten Landeszuschüsse problematisch war und nur Teilleistungen (Gehwege, Beleuchtung, Parkstreifen und Begrünung) abgerechnet werden können und deren Feststellung auch einen erheblichen Zeitaufwand erfordert hätte.

Im Übrigen werden Vorausleistungen in Höhe von 70 v. H. des zu erwartenden endgültigen Beitrages zum Zeitpunkt des Baubeginns erhoben.

Die endgültige Abrechnung kann erst nach Vorliegen aller abrechnungsrelevanten Unterlagen durchgeführt werden. Hierzu zählen im Wesentlichen die geprüfte Schlussrechnung, die Vermessungsergebnisse einschließlich der Übernahme in das Grundbuch und die gegebenenfalls erforderlichen politischen Beschlüsse. Dies führt dazu, dass eine Abrechnung in der Regel erst nach mindestens 2 Jahren nach Abschluss der technischen Herstellung erfolgt. Von einer Willkür kann jedoch keine Rede sein, da für jede Maßnahme andere Voraussetzungen vorliegen und sich die beitragsrechtliche



Stadt Niederkassel

Abrechnung unterschiedlich gestaltet.

Insgesamt ist festzustellen, dass die von dem Gesetzgeber normierte Verjährungsfrist von 4 Jahren nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht bislang nicht überschritten worden ist.

Aus der als Anlage beigefügten Zusammenstellung sind die gegenwärtig noch nicht abgerechneten Maßnahmen ersichtlich. Die Gründe für die noch nicht durchgeführte Schlussabrechnung sind unterschiedlich und können in jedem Einzelfall dargestellt werden.

„2. Mit dem ebenfalls beigefügten Schreiben vom 20.09.2011 wirft die CDU-Fraktion verschiedene Fragen bezüglich Spiel- und Bolzplatzflächen im Bereich SEG-Neubaugebiet Rilkestraße / Kleiststraße / Uhlandstraße / Stahlenstraße auf.

Die Verwaltung wird die Fragen in der Sitzung beantworten.“

Bürgermeister Vehreschild erläuterte die Situation. Er wies insbesondere darauf hin, dass im Hinblick auf die zu erwartende Lärmbelästigung mit Widerstand der Anlieger gerechnet werden muss, falls ein Teil des Grünstreifens als Spielfläche angelegt wird. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die ebenfalls als Anlage beigefügte Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

b) Sonstige Anfragen

1. Ausschussmitglied Schulz (SPD) wies darauf hin, dass in der Lupinenstraße (bis Ecke Anemonenweg) zwischen Gehweg und angrenzender Grundstücksfläche ein Höhenunterschied von ca. 50 - 60 cm besteht und fragte nach, ob in diesem Bereich eine zusätzliche Absicherung notwendig bzw. vorgesehen ist, da es sich hier um eine Gefahrenstelle handelt.

Die Verwaltung sagte eine Überprüfung zu.

Nach Prüfung nimmt die Bauordnungsbehörde hierzu wie folgt Stellung:

„Der hier infrage kommende Höhenversprung beträgt max. 0,55m. Es wird davon ausgegangen, dass die L-Steine zum Straßenkörper gehören. Eine unmittelbare bauaufsichtliche Zuständigkeit besteht entsprechend §1(2) Nr.1 Bauordnung NRW (BauO NRW) nicht: „(2) Dieses Gesetz gilt nicht für 1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, mit Ausnahme von Gebäuden,“.

Bei Anwendung der bauaufsichtlichen Vorschriften für Umwehrungen (§ 41 BauONRW) und Treppen (§ 36 BauONRW) ergibt sich folgendes: Entsprechend § 41 (4) müssen notwendige Umwehrungen folgende Mindesthöhen haben: „1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken, Dächern sowie Umwehrungen von



Stadt Niederkassel

Flächen mit einer Absturzhöhe von 1m bis zu 12 m 0,90 m, 2. Umwehungen von Flächen mit mehr als 12m Absturzhöhe 1,10 m.“ Entsprechend § 36 (8) kann auf Handläufe und Geländer, „insbesondere bei Treppen bis zu fünf Stufen, verzichtet werden, wenn wegen der Verkehrssicherheit auch unter der Berücksichtigung der Belange Behinderter oder alter Menschen Bedenken nicht bestehen.“

Geht man von einer Treppe mit 5 flachen Stufen (z.B. 14 cm) aus, ergibt das eine Höhe von 0,70 m, die hier jedenfalls nicht erreicht wird.

Im Ergebnis bedeutet dies bei analoger Anwendung der zuvor zitierten bauaufsichtlichen Vorschriften, dass ein Geländer bei der hier gemessenen Höhe von 0,55 m nicht notwendig ist.“

2. Ausschussmitglied Tilgner (SPD) fragte nach, ob die Unterstraße in Rheidt in dem derzeitigen Zustand komplett fertig gestellt sei. Hierzu teilte die Verwaltung mit, dass die Variante 1 umgesetzt wurde und die Straße sich somit im fertig gestellten Zustand befindet.